

Zweitveröffentlichungsrecht
für Wissenschaftler:
Geltende Rechtslage und
Handlungsempfehlungen

iRights.Lab Policy Paper Series Nr. 1

Matthias Spielkamp

ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSRECHT FÜR WISSENSCHAFTLER: GELTENDE RECHTSLAGE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Matthias Spielkamp*

Partner | iRights.Lab

m.spielkamp@iRights-Lab.de | www.iRights-Lab.de

Tel: +49 30 89 37 01 03

Almstadtstr. 9/11 | D-10119 Berlin

Stand: 28. April 2015 (CC-Lizenz ergänzt, Inkrafttreten der Gesetzesänderung korrigiert)

Keywords: *Zweitveröffentlichungsrecht, Zweitverwertungsrecht, Open Access, wissenschaftliche Publikationen, §38 Urheberrechtsgesetz, Vertragszusätze, Open Access Addendum, Digital Peer Publishing License*

EXECUTIVE SUMMARY

Immer mehr Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möchten ihre Werke open access verfügbar machen. Der Gesetzgeber hat das durch die Reform des Paragraphen 38 des Urheberrechtsgesetzes für einen Teil von ihnen erleichtert. Viele sind jedoch von der Gesetzesänderung nicht betroffen, weil sie nicht in Periodika veröffentlichen – vor allem Autorinnen und Autoren in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften –, oder sie möchten Werke veröffentlichen, die vor der Neuregelung des Gesetzes entstanden sind. Das vorliegende Policy Paper bietet ihnen zum einen einen Überblick über die geltende Rechtslage, zum anderen eine Entscheidungshilfe dabei herauszufinden, in welcher rechtlichen Situation sie sich gegenüber ihrem Verlag befinden. Schließlich werden konkrete Formulierungsvorschläge für Vertragszusätze auf ihre Wirksamkeit hin untersucht. Wissenschaftsorganisationen sollten versuchen, die zahlreichen vorliegenden Formulierungen rechtssicher zu vereinheitlichen und sie der Wissenschaftsgemeinde besser bekannt zu machen.

* Ich danke RA John H. Weitzmann von unserer Partner-Kanzlei iRights.Law für zahlreiche wertvolle Hinweise und Anmerkungen.

Die ursprüngliche Fassung dieses Papiers wurde im Auftrag von Dr. Thomas Ernst für die Arbeitsgruppe Potenziale Digitaler Medien in der Wissenschaft des Programms „Global Young Faculty III“ erstellt.

INHALT

Einleitung	3
Geltende Rechtslage	3
Was bedeutet diese Situation für die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften?	6
Handlungsempfehlungen	6
Bereits veröffentlichte Werke	7
Veröffentlichungen in Periodika	7
Veröffentlichung als Monografien oder in Sammelbänden.....	8
Unveröffentlichte Werke	9
Streichungen vornehmen.....	10
Verträge ergänzen	10
Fazit	13
Über das iRights.Lab und den Autor	14

Diese Publikation ist veröffentlicht unter der Lizenz
Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International.



EINLEITUNG

Immer mehr Wissenschaftlerinnen¹ möchten ihre Werke open access verfügbar machen. Der Gesetzgeber hat das durch die Reform des Paragraphen 38 des Urheberrechtsgesetzes für einen Teil der Wissenschaftlerinnen erleichtert. Viele sind jedoch von der Gesetzesänderung nicht betroffen, weil sie nicht in Periodika veröffentlichen – vor allem Autorinnen und Autoren in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften –, oder sie möchten Werke veröffentlichen, die vor der Neuregelung des Gesetzes entstanden sind.

Hier soll es darum gehen, die derzeit geltende Rechtslage in Deutschland zu beschreiben und zu analysieren, um darauf aufbauend zu empfehlen, wie eine Autorin / ein Autor vorgehen sollte, um Werke open access zugänglich machen zu können. Wer mehr über Open Access in den Wissenschaften und die Diskussion erfahren möchte, die darüber seit vielen Jahren geführt wird, findet eine Übersicht mit weiterführenden Links sowohl in der Wikipedia², als auch auf der Website Open-Access.net³. Ausführliche Erläuterungen zu den komplexen Regelungen des Zweitveröffentlichungsrechts hat die Allianz der Wissenschaftsorganisationen in einem FAQ zur Verfügung gestellt⁴.

GELTENDE RECHTSLAGE

Entscheidend für die Frage, unter welchen Umständen eine Autorin ein Werk selber öffentlich zugänglich machen kann, ist § 38 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes, dessen Neufassung 2014 in Kraft trat. Er lautet:

Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

¹ Es wird durchgehend die weibliche Form benutzt, obwohl die männliche immer mit gemeint ist.

² http://de.wikipedia.org/wiki/Open_access

³ <http://www.open-Access.net>

⁴ <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html>

Diese Neufassung soll nach Aussage des damaligen Gesetzgebers, der Union-FDP-Koalition, dafür sorgen, dass der Zugang zu wissenschaftlichen Werken erleichtert und das Verfügungsrecht der Wissenschaftlerinnen über ihre Werke gestärkt wird. Hintergrund ist der Gedanke, dass Wissenschaftlerinnen oft von Verlagen Autorenverträge vorgelegt bekommen, mit denen sie weit reichende Rechte an die Verlage abtreten. In vielen Fällen können sie dann ihre Werke für die Geltungsdauer des Urheberrechtsschutzes (70 Jahre nach dem Tod der Autorin) nicht mehr ohne Genehmigung des Verlags an anderer Stelle öffentlich zugänglich machen, etwa auf ihrer eigenen Website oder der ihrer Universität oder ihres Forschungsinstituts. Es ist anzunehmen, dass die meisten Wissenschaftlerinnen diese Verträge aus mindestens einem von drei Gründen unterschreiben:

- Weil sie nicht wissen, welche Folgen das hat;
- weil sie sich dazu gezwungen sehen, wenn sie die Veröffentlichung nicht gefährden wollen;
- weil es ihnen gleichgültig ist, dass sie anschließend nicht mehr über die Veröffentlichung ihrer Werke (mit-)bestimmen können.

Die Gesetzesänderung soll vor allem den zweiten Grund aus der Welt schaffen. Das gesetzliche Recht auf Zweitveröffentlichung kann nicht vertraglich abbedungen werden, so dass übliche Klauseln, die dem Vertrag ein dauerhaftes ausschließliches Recht der Veröffentlichung zugestehen, nicht das Recht beschränken, den Text online zu stellen, wenn die genannten Bedingungen (Finanzierung, Manuskriptfassung, Erscheinungsort) erfüllt sind.

Dennoch gibt es an der Neufassung des §38 erhebliche Kritik verschiedener Wissenschaftsorganisationen, die vor allem an vier Punkten ansetzt:

1. Die Regelung umfasst nicht alle Werke, die durch öffentliche Finanzierung entstanden sind. Der geltende Paragraph 38 begünstigt nur Werke aus der Drittmittelforschung bzw. der Forschung an außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Er sollte aber für alle wissenschaftlichen Erkenntnisse, die mit Steuermitteln gefördert werden, gelten. Die Einschränkung mag für Laien auf den ersten Blick nicht ersichtlich sein. Die Formulierung im Gesetz, nach der nur „Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden“ umfasst sind, und die weiteren Materialien zum Gesetz treffen jedoch eine „Unterscheidung zwischen a) der eigenfinanzierten Forschung an Hochschulen und b) der drittmittelfinanzierten Forschung sowie der Forschung an außeruniversitären Einrichtungen“, wie die Wissenschaftsallianz schreibt. „Damit würde das Zweitveröffentlichungsrecht nur für die

Drittmittel-Forschung und die Forschung an außeruniversitären Forschungseinrichtungen gelten.“⁵ Im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums war auf diese Einschränkung noch verzichtet worden, im späteren Kabinettsentwurf war sie eingefügt.

2. Die Regelung umfasst nur Zeitschriftenbeiträge, da von einer „periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung“ die Rede ist. Betroffen sein sollten aber „alle Beiträge, die in Sammlungen wie Proceedings von Konferenzen oder anderen Sammelbänden erschienen sind.“⁶
3. Die so genannte Embargofrist ist mit 12 Monaten zu lang, also die Frist, nach der den Urhebern das Recht zur Zweitveröffentlichung zusteht. Sie sollte höchstens 6 Monate betragen.
4. Das Recht zur Zweitveröffentlichung gilt nur für die „akzeptierte Manuskriptversion“, sollte aber ebenso für das Verlagsformat gelten, also das Format, in dem der Beitrag in der Publikation erschienen ist. Das sei vor allem notwendig, um eine korrekte Zitierung zu ermöglichen.

Weiterhin dürfen die Beiträge nur online gestellt (öffentlich zugänglich gemacht), aber nicht gedruckt werden, und das auch nur zu nicht-gewerblichen Zwecken.

Nicht nur Wissenschaftsallianz und Aktionsbündnis kritisieren die Regelung, auch der Bundesrat äußerte deutliche Kritik:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden, ist zu kurz gegriffen. Richtigerweise muss der Anwendungsbereich der Norm auf wissenschaftliche Beiträge erstreckt werden, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind. Die sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergebende Herausnahme des gesamten an Hochschulen beschäftigten wissenschaftlichen Personals aus dem Anwendungsbereich der Norm, sofern diese nicht im Rahmen öffentlich geförderter Projekte forschen, stellt eine durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigende Diskriminierung von Wissenschaftlerinnen und

⁵ Heinz Pampel: Wissenschaftsorganisationen kritisieren Einschränkungen beim geplanten Zweitveröffentlichungsrecht, 30.4.2013, <http://wisspub.net/2013/04/30/wissenschaftsorganisationen-kritisieren-einschraenkungen-beim-geplanten-zweitveroeffentlichungsrecht/>

⁶ Aktionsbündnis 'Urheberrecht für die Wissenschaft': Aktionsbündnis appelliert an die Mitglieder des Bundestags, ein autorenfreundliches Zweitveröffentlichungsrecht auf den Weg zu bringen, 7.6.2013, <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0313.html.de>

Wissenschaftlern an Hochschulen im Vergleich zu den an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dar. Die Problematik wird durch den Umstand verschärft, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Fächern mit traditionell niedrigen Drittmittelquoten besonders benachteiligt würden. Durch das beabsichtigte Gesetz würde eine Dreiklassengesellschaft,

- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- Hochschulen insgesamt und
- Geistes- und Sozialwissenschaften an Hochschulen,

geschaffen. Die Öffentlichkeit hat ein auch in diesem Bereich gleichgelagertes Interesse am Zugang zu Forschungsergebnissen, die das wissenschaftliche Personal an Hochschulen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre generiert und in Zeitschriften und Sammlungen publiziert. Denn dieses Personal ist nicht nur mit mehr als der Hälfte, sondern in vollem Umfang aus Mitteln des Steuerzahlers finanziert.

Auch kritisierte der Bundesrat die Embargofrist von 12 Monaten, die in vielen Wissenschaftsdisziplinen – vor allem den STM-Gebieten (Science, Technology, Medicine) – zu lang sei und dazu führe, dass die Erkenntnisse erst dann frei zugänglich gemacht werden könnten, wenn sie bereits veraltet seien.

WAS BEDEUTET DIESE SITUATION FÜR DIE GEISTES- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN?

Eine generelle Antwort kann es nicht geben, da es auch in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften unterschiedliche Publikationstraditionen und Publikationspraktiken gibt. Während sich die (klinische) Psychologie eher den STM-Disziplinen zugehörig fühlt und dort entsprechend in Scientific Journals mit Peer Review publiziert wird, ist das in Philosophie oder Literaturwissenschaft eher unüblich.

Hier soll es im Folgenden nur um Publikationen gehen, die nicht unter die Regelungen des §38 fallen, da eine Ausweitung auf Proceedings und Sammelbände (oder gar Monografien) eine Gesetzesänderung voraussetzen würde, die derzeit nicht abzusehen ist.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Was also können Autorinnen von Werken tun, die – warum auch immer – nicht unter die Regelungen des §38 fallen? Bei der Beantwortung ist zu unterscheiden

nach Werken, die bereits veröffentlicht sind, und Werken, die noch veröffentlicht werden sollen.

BEREITS VERÖFFENTLICHTE WERKE

Veröffentlichungen in Periodika

- Das Werk ist bereits veröffentlicht
- es wurde ein Vertrag geschlossen, der schriftlich vorliegt oder dessen Inhalt nicht umstritten ist (etwa bei mündlichem Vertrag)
- per Verlagsvertrag wurden zeitlich unbegrenzt ausschließliche Rechte an den Verlag übertragen
- **Verhandlungen mit dem Verlag**

- Das Werk ist bereits veröffentlicht
- es wurde ein Vertrag geschlossen, der schriftlich vorliegt oder dessen Inhalt nicht umstritten ist (etwa bei mündlichem Vertrag)
- per Verlagsvertrag wurden zeitlich begrenzt ausschließliche Rechte an den Verlag übertragen
- die zeitliche Begrenzung ist nicht abgelaufen
- **Verhandlungen mit dem Verlag**

- Das Werk ist bereits veröffentlicht
- es wurde ein Vertrag geschlossen, der schriftlich vorliegt oder dessen Inhalt nicht umstritten ist (etwa bei mündlichem Vertrag)
- per Verlagsvertrag wurden zeitlich begrenzt ausschließliche Rechte an den Verlag übertragen
- die zeitliche Begrenzung ist abgelaufen
- **Veröffentlichung möglich ohne Rücksprache mit dem Verlag**

- Das Werk ist bereits veröffentlicht
- es wurde ein Vertrag geschlossen, der schriftlich vorliegt oder dessen Inhalt nicht umstritten ist (etwa bei mündlichem Vertrag)
- per Verlagsvertrag wurden zeitlich unbegrenzt nicht-ausschließliche Rechte an den Verlag übertragen
- **Veröffentlichung möglich ohne Rücksprache mit dem Verlag**

- Das Werk ist bereits veröffentlicht
- es wurde kein schriftlicher Verlagsvertrag geschlossen bzw. der Verlag beruft sich auf die gesetzlichen Regelungen
- das Werk ist seit dem 1. Januar 1995 erschienen
- **die öffentliche Zugänglichmachung (das „Online-Stellen“) ist ein Jahr nach Erscheinen erlaubt**

Bei Werken, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 31. Dezember 1994 erschienen sind, gilt eine Sonderregelung⁷:

- Das Werk ist bereits veröffentlicht
 - es wurde kein schriftlicher Verlagsvertrag geschlossen bzw. der Verlag beruft sich auf die gesetzlichen Regelungen
 - das Werk ist zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 31. Dezember 1994 erschienen
 - die Autorin hat keinen Widerspruch bis zum 31. März 2008 eingelegt oder bis zum 31. Dezember 2007 nicht das Recht zur Online-Verwertung ihrer Publikationen aus den Jahren 1966 bis 1994 einer Einrichtung ihrer Wahl, zum Beispiel der Bibliothek ihrer Institution, übertragen
 - das Recht, das Werk öffentlich zugänglich zu machen, ist dem Verlag zugefallen
- **Verhandlungen mit dem Verlag**
- Das Werk ist bereits veröffentlicht
 - es wurde kein schriftlicher Verlagsvertrag geschlossen bzw. der Verlag beruft sich auf die gesetzlichen Regelungen
 - das Werk ist zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 31. Dezember 1994 erschienen
 - die Autorin hat bis zum 31. März 2008 Widerspruch eingelegt oder bis zum 31. Dezember 2007 das Recht zur Online-Verwertung ihrer Publikationen aus den Jahren 1966 bis 1994 einer Einrichtung ihrer Wahl übertragen, zum Beispiel der Bibliothek ihrer Institution
- **Veröffentlichung möglich ohne Rücksprache mit dem Verlag**

Veröffentlichung als Monografien oder in Sammelbänden

- Das Werk ist bereits veröffentlicht
 - es wurde ein Vertrag geschlossen, der schriftlich vorliegt oder dessen Inhalt nicht umstritten ist (etwa bei mündlichem Vertrag)
 - per Verlagsvertrag wurden zeitlich unbegrenzt ausschließliche Rechte an den Verlag übertragen
- **Verhandlungen mit dem Verlag**
- Das Werk ist bereits veröffentlicht
 - es wurde ein Vertrag geschlossen, der schriftlich vorliegt oder dessen Inhalt nicht umstritten ist (etwa bei mündlichem Vertrag)
 - per Verlagsvertrag wurden zeitlich begrenzt ausschließliche Rechte an den Verlag übertragen
 - die zeitliche Begrenzung ist nicht abgelaufen
- **Verhandlungen mit dem Verlag**

⁷ nach §1371 UrhG, zur Erläuterung s. „Neues Urheberrecht: Letzte Möglichkeit zur Wahrung von Rechten an eigenen Publikationen“ (Newsletter des „Aktionsbündnisses ‚Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft‘“), <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/newsletter/docs/137.pdf>

- Das Werk ist bereits veröffentlicht
 - es wurde ein Vertrag geschlossen, der schriftlich vorliegt oder dessen Inhalt nicht umstritten ist (etwa bei mündlichem Vertrag)
 - per Verlagsvertrag wurden zeitlich begrenzt ausschließliche Rechte an den Verlag übertragen
 - die zeitliche Begrenzung ist abgelaufen
 - **Veröffentlichung möglich ohne Rücksprache mit dem Verlag**
-
- Das Werk ist bereits veröffentlicht
 - es wurde ein Vertrag geschlossen, der schriftlich vorliegt oder dessen Inhalt nicht umstritten ist (etwa bei mündlichem Vertrag)
 - per Verlagsvertrag wurden zeitlich unbegrenzt nicht-ausschließliche Rechte an den Verlag übertragen
 - **Veröffentlichung möglich ohne Rücksprache mit dem Verlag**
-
- Das Werk ist bereits veröffentlicht
 - es wurde kein schriftlicher Verlagsvertrag geschlossen bzw. der Verlag beruft sich auf die gesetzlichen Regelungen
 - das Werk ist seit dem 1. Januar 1995 erschienen
 - durch den Verlagsvertrag (bedarf nicht der Schriftform) wird gemäß § 8 VerlG im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, das als Verlagsrecht bezeichnet wird
 - die öffentliche Zugänglichmachung (das „Online-Stellen“) ist im Zweifel umfasst
 - **Verhandlungen mit dem Verlag**

UNVERÖFFENTLICHTE WERKE

Bei noch unveröffentlichten Werken wird es in der Regel so sein, dass der Verlag der Autorin einen Vertrag vorlegt. Dann ist zu prüfen, welche Rechte die Autorin an den Verlag abtreten soll und welche Absicht die Autorin hat – ob sie z.B. das Werk direkt nach Veröffentlichung in der Verlagspublikation öffentlich online zugänglich machen möchte, oder etwa erst nach einem Jahr. Dann muss die Autorin mit dem Verlag aushandeln, welche ausschließlichen Rechte für welche Nutzungsarten und welche Dauer an den Verlag gehen und welche bei der Autorin verbleiben sollen.

Unter welchen Umständen der Verlag sich auf eine derartige Verhandlung einlässt bzw. wie Erfolg versprechend diese Verhandlungen sein werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Prominenz der Autorin, Aufwand zur Produktion des Buches, Verhandlungsgeschick der Autorin). Dazu kann daher keine generelle Aussage getroffen werden.

Vielmehr geht es darum, die denkbaren Vorgehensweisen zu skizzieren, mit denen eine Autorin dem Verlag gegenüber treten kann. Sie kann zum einen Passagen aus der Textvorlage des Verlags streichen, die ihrer Absicht im Weg stehen, ihr Werk möglichst bald nach Verlagsveröffentlichung open access zu stellen. Zum anderen kann sie dem Vertrag einen Passus anhängen, der ihr dies ermöglicht, einen so genannte Vertragszusatz.

Streichungen vornehmen

Die Plattform Open-Access.net beschreibt den Vorgang so:

Autorinnen und Autoren verändern Verlagsverträge, die ihre Rechte auf eine Hinterlegung ihrer Publikationen auf einem Dokumentenserver einschränken, indem sie Ausdrücke wie exklusive Abgabe aller Rechte ebenso wie weitere einschränkende Formulierungen deutlich durchstreichen. Ein Begleitbrief sollte auf die Änderungen aufmerksam machen.⁸

Hier ist jedoch zu beachten, dass Verträge sich nicht nur von Verlag zu Verlag und Publikationsform zu Publikationsform unterscheiden, sondern mitunter auch von Autorin zu Autorin. Kleinste Veränderungen können große Wirkung haben – oder eben auch nicht haben. Das bedeutet nicht, dass Autorinnen davor zurückscheuen sollten, selbst Änderungen vorzunehmen, doch es ist wünschenswert, dass – wenn möglich – auch eine im Urheberrecht versierte Juristin einen Blick auf die Veränderungen bzw. das Ergebnis wirft. Das kann die Hausjuristin der Universität oder des Forschungszentrums sein (wenn vorhanden und verfügbar), aber auch eine externe Juristin, was jedoch üblicherweise mit Kosten verbunden ist.

Verträge ergänzen

Eine Alternative kann ein so genannter Vertragszusatz sein. Durch ihn werden, wenn er juristisch solide formuliert ist, Nachfragen bei Expertinnen überflüssig. Das reduziert Komplexität und Kosten. Open-Access.net beschreibt es wie folgt:

Alternativ zu Streichungen fügen Autorinnen und Autoren dem Verlagsvertrag einen Zusatz bei, um sich so das einfache Nutzungsrecht für die Onlinenutzung auf einem Non-Profit-Dokumentenserver vorzubehalten. Dieser Zusatz muss vom Verlag gegengezeichnet werden, um Rechtsgültigkeit zu erlangen.

Der bekannteste und wohl auch anerkannteste Vertragszusatz ist das SPARC Author's Addendum. Es wurde durch die Scholarly Publishing

⁸ <http://open-access.net/de/allgemeines/rechtsfragen/verlagsvertraege/#ixzz36xnSbqxT>

and Academic Resources Coalition (SPARC) entwickelt, einem Zusammenschluss von Bibliotheken in den USA mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Kommunikationsmodelle anzuregen, welche die Verbreitung von wissenschaftlicher Literatur steigern und den finanziellen Druck auf Bibliotheken reduzieren. Das Addendum besteht aus zwei Teilen: dem eigentlichen Vertragsanhang und einer Benutzungsanweisung. Mittels der Copyright Addendum Engine von Science Commons und SPARC können Autorinnen und Autoren je nach Wunsch ein Addendum in den Varianten Access-Reuse, Delayed Access und Immediate Access automatisch erstellen. Access-Reuse bedeutet, die Autorin/der Autor behält ausreichende Rechte, um den Artikel neben der Veröffentlichung in einem Verlag unter eine nicht-kommerzielle Creative-Commons- oder eine vergleichbare Lizenz zu stellen. Bei dem Delayed-Access-Modell kann die Autorin/der Autor die Autorenversion sofort online bereit stellen, die Verlagsversion jedoch erst nach Ablauf von sechs Monaten. Immediate Access erlaubt dagegen, sofort bei Erscheinen sowohl die Verlagsversion als auch die Autorenversion online bereit zu stellen.⁹

Neben dem SPARC Autor's Addendum (SAA) nennt Open-Access.net eigene Beispiele für Vertragszusätze:

Der Verlag stimmt zu, dass der Autor das nichtexklusive Recht behält, eine digitale Kopie des Dokumentes vor/während/nach der Publikation durch den Verlag zeitlich unbeschränkt auf einen öffentlich zugänglichen akademischen Non-Profit-Server zu legen. Der Autor verpflichtet sich, das Originaldokument auf dem akademischen Non-Profit-Server zu zitieren.

oder

Für eine Online-Veröffentlichung des Werkes wird dem Verlag ein einfaches Nutzungsrecht ohne Benutzungspflicht eingeräumt. Dem Autor steht es frei, das Werk mit dem Zeitpunkt des Erscheinens als Buchversion parallel kostenlos als PDF-Datei im Internet über seine Homepage, einen institutionellen Server oder ein geeignetes fachliches Repositorium öffentlich zugänglich zu machen.¹⁰

Auch eine englische Version wird angeboten, für den – sicher nicht seltenen – Fall, dass ein Vertrag mit einem nicht-deutschsprachigen Verlag getroffen werden soll:

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

I hereby declare that I do not wish to assign the exclusive copyright to (Name des Verlages) but reserve the right to publish the article in full on an open access platform.¹¹

Wie bereits oben angesprochen, sollte eine solche Vereinbarung immer vom Verlag / Vertragspartner gegengezeichnet sein, da es sonst im Fall einer Auseinandersetzung strittig sein kann, ob der Vertragszusatz Geltung erlangt hat. Denn rechtlich gesehen muss der Zusatz wohl als ein (Gegen-)Angebot des Autors an den Verlag gesehen werden, das der Verlag erst wieder annehmen muss, damit sich die Autorin auf die Gültigkeit verlassen kann. Wahrscheinlich kommt die Annahme auch dadurch zustande, dass der Verlag den Text veröffentlicht, nachdem die Autorin ihm das SAA zugeschickt hat. Dafür muss aber sehr klar aus dem Schreiben der Autorin an den Verlag hervor gehen, dass das SAA Bestandteil des Vertrags werden soll. Das wird in der Regel dadurch erreicht, dass direkt bei der Unterschrift und zusätzlich durch ein Begleitschreiben darauf hingewiesen wird, dass das SAA Geltung erlangen soll.

Wie Erfolg versprechend es ist, dass der Zusatz akzeptiert wird, beschreibt Mantz wie folgt:

Das SAA ist ein vorformulierter Vertragsanhang, enthält also Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Urheber dem Verlag stellt. Lässt sich der Verlag auf diese Abänderungen des Verlagsvertrags nicht ein, so bleibt dem Urheber nur, auf seine entsprechenden Forderungen zu verzichten oder vom Vertragsschluss ganz abzusehen. Die Einbeziehung der SAA beruht also auch maßgeblich auf dem Verhandlungsgeschick des Urhebers.¹²

Mantz weist jedoch ebenfalls darauf hin, dass es seiner Einschätzung nach ein schwer wiegendes Problem mit dem SAA selbst gibt. Aus Gründen, die hier nicht näher erläutert werden sollen, sieht Mantz einen Konflikt zwischen den Bestimmungen des deutschen Urheberrechts und den Freiheiten, die der Autorin durch das SAA zukommen sollen – nämlich die Möglichkeit zu haben, das Werk auch online open access zugänglich zu machen:

Wird das SPARC Author's Addendum direkt oder in einer wörtlichen Übersetzung verwendet, so resultiert dies in einem Dissens, eine Einigung zwischen Verlag und Urheber kommt nicht zustande. Der Vertrag wird demzufolge nicht geschlossen.¹³

¹¹ ebd.

¹² Reto Mantz: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Gerald Spindler (Hg.): Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, Göttinger Schriften zur Internetforschung, Band 2, Göttingen 2006, S. 98

¹³ a.a.O., S. 102

Um dem aus dem Weg zu gehen, sollten zwei Vorkehrungen getroffen werden. Zum einen muss das SAA bei Verlagen, bei denen die Vertragssprache nicht Englisch ist, in der jeweils gängigen Sprache vorliegen.

Zum anderen:

Es empfiehlt sich demnach, das SAA vor Absendung so abzuändern, dass eine rechtlich wirksame Einschränkung der zu übertragenden Nutzungsrechte erfolgen kann. Als dem Urheber zu erhaltende Nutzungsarten könnten die digitalen bzw. elektronischen Verbreitungsmethoden gewählt werden. Das SAA sollte für diesen Fall so abgeändert werden, dass die Rechte nicht für „jedes Medium“, sondern für die Verwendung auf „elektronischem Wege“ vorbehalten werden. Allerdings ist in diesem Fall der Einsatz der Creative-Commons-Lizenz nicht mehr möglich, da diese eine Beschränkung auf den elektronischen Vertrieb nicht vorsieht. Die Digital-Peer-Publishing-Lizenz würde dieser Anforderung gerecht.¹⁴

Für Verträge mit deutschen Verlagen schlägt er daher folgende Formulierung vor:

Der Urheber erteilt dem Verlag für die elektronische Publikation nur ein einfaches Nutzungsrecht. Er behält sich vor, das Werk unter eine Open Access-Lizenz, z. B. die „Digital Peer Publishing License“ zu stellen, die die elektronische Verbreitung gestattet.¹⁵

Seine Schlussfolgerung:

Mit der Annahme des Vertrages inklusive dieser Klausel durch den Verlag ist ein Vertrag geschlossen, der dem Urheber die Verfügungsgewalt über die elektronische Publikation erhält.¹⁶

FAZIT

Auch mit der Änderung des Paragraphen 38 des Urheberrechtsgesetzes ist für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler keine Rechtsklarheit darüber geschaffen worden, unter welchen Umständen sie ihre Werke open access stellen können oder nicht. In vielen Fällen wird es nur mithilfe von Rechtsberatung möglich sein, den genauen Status ihrer Veröffentlichungen festzustellen. Das steht dem Anlie-

¹⁴ a.a.O., S. 101

¹⁵ a.a.O., S. 103

¹⁶ a.a.O., S. 103

gen im Weg, Werke nachträglich open access zu stellen. Für noch nicht geschlossene Verträge sind Formulierungsvorschläge für Vertragszusätze hilfreich. Wissenschaftsorganisationen sollten jedoch versuchen, die zahlreichen vorliegenden Formulierungen rechtssicher zu vereinheitlichen und sie der Wissenschaftsgemeinde besser bekannt zu machen.

DAS iRIGHTS.LAB

Das iRights.Lab ist ein unabhängiger Think Tank in Berlin. Wir entwickeln Strategien für den Umgang mit den Veränderungen in der digitalen Welt. Das iRights.Lab forscht, entwirft Strategien für Unternehmen, Politik und die öffentliche Hand, gestaltet Veränderungsprozesse und stellt einen Raum zum interdisziplinären fachlichen Austausch zwischen Experten bereit. Unser Leitbild ist, die Möglichkeiten der Digitalisierung und des Netzes zum Vorteil der Öffentlichkeit und der Gesellschaft zu nutzen. Das iRights.Lab ist weder parteipolitisch noch an Unternehmen gebunden. Wir entwickeln Fragestellungen und erforschen mögliche Antworten – interdisziplinär, unabhängig, verständlich, ergebnisoffen.

www.iRights-Lab.de

MATTHIAS SPIELKAMP

Journalist, Gründer und Partner beim iRightsLab. Gründungsmitglied und Redaktionsleiter von iRights.info (Grimme Online Award). Publikationen zu gesellschaftlichen Aspekten der Digitalisierung in Magazinen und Tageszeitungen, Sammelbänden, online, im TV und Radio. Dozent für Urheberrecht und Journalismus Online sowie Redaktions- und Management-Coach in Deutschland, Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Ost- und Südosteuropa. Lehraufträge an verschiedenen deutschen Hochschulen (FU Berlin, Leipzig, Darmstadt). Sachverständiger in Bundestagsanhörungen zu Urheberrecht, Online-Journalismus und Qualitätsjournalismus, Keynote-Speaker und Podiumsteilnehmer bei nationalen und internationalen Konferenzen wie re:publica, Global Media Forum und anderen. Vorstandsmitglied bei Reporter ohne Grenzen, Beiratsmitglied des Whistleblower-Netzwerks und Mitglied des American Council on Germany (John J. McCloy-Fellow). MA in Philosophie (FU Berlin), MA in Journalismus (University of Colorado). Ko-Autor: Arbeit 2.0, 2009 (mit V. Djordjevic et al.); Urheberrecht im Alltag, 2008 (mit V. Djordjevic et al.); Schreiben fürs Web, 2003 (mit M. Wieland).



iRights-Lab.de | assistenz@iRights-Lab.de
Phone: +49.30.893.70.103
Almstadtstr. 9/11 | D-10119 Berlin